

man sich bei aller Dramatisierung noch weitgehend darüber einig, daß es in Deutschland hierarchische Strukturen im Stile von Mafia und Camorra nicht gibt. Im Zuge sich häufender Mordmeldungen aus Italien macht sich nun auch in Deutschland eine – wie Ex-Innenminister Baum sagt – Mafiasyphose breit.

Empirisch stellt sich die OK als höchst unklar dar. Die zur Verfügung stehenden Informationen entstammen im wesentlichen der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die bei Bedarf stets als Indikator einer – vermeintlich objektiven – Kriminalitätslage verkauft wird. Für den unbefangenen Betrachter entsteht so der Eindruck, das Zahlenwerk spräche gleichsam für sich. Es wird also immer noch wie selbstverständlich davon ausgegangen, »Kriminalität« bilde per se einen Fremdkörper in der Gesellschaft, sei von sich aus existent und werde von der Statistik lediglich abgebildet. Dabei ist der Anspruch einer objektiven PKS schon vom Ansatz her zum Scheitern verurteilt. Bei opferkontrollierten Delikten ist das statistische Bild maßgeblich vom Anzeigenverhalten der Bevölkerung abhängig. Wird die Polizei hingegen in einem Deliktsbereich vorwiegend von sich aus tätig (sog. Kontrolldelikte), besteht die Möglichkeit gezielter und interessensorientierter Manipulation.

Ein anschauliches Beispiel: Im Bereich des bayerischen Polizeipräsidiums wurde 1982 ein Schwerpunktprogramm erlassen, dessen Ziel die Verlagerung der polizeilichen Aktivitäten weg von der Verfolgung von Kontrolldelikten war. In der abschließenden Erfolgsbewertung hieß es dann allen Ernstes, der steigende Kriminalitätstrend habe gebrochen werden können. In gleicher Weise kann umgekehrt der Eindruck erweckt werden, die Polizei sei von den Mitteln und Ressourcen her nicht in der Lage, einem steigenden Trend im Bereich OK Herr zu werden. Die PKS ist deshalb alles andere als ausgewogen und objektiv.

Dennoch wird die Aussagekraft der Statistik in der breiten Öffentlichkeit kaum hinterfragt. Selbst an und für sich kritische Medienorgane bedienen sich gerne der polizeilichen Aussagen, sofern deren In-

halt ihrer politischen Anschauung entspricht. Die polizeilichen Möglichkeiten der Einflußnahme sind also nicht zu unterschätzen. Ange-sichts der bevorstehenden Europa-Perspektive liegen nun die polizeilichen und behördlichen Interessen anders als noch vor einigen Jahren. Europäisierung der Polizei wird allerorten gefordert. Immer mehr Befugnisse und vor allem Personalerweiterung sollen wegen der angeblich nie gekannten Bedrohung der Inneren Sicherheit notwendig sein. Der Datenschutz, der in anderem Zusammenhang gerne hervorgehoben wird, bleibt dabei auf der Strecke. Die Forderungen treiben mittlerweile abenteuerliche Blüten, will doch Bayerns Innenminister Edmund Stoiber der Polizei ange-sichts der »zunehmenden Kriminalität« ehrenamtliche Sicherheitskräfte zur Seite stellen.

Zu welchen Ergebnissen die derzeitige OK-Hausse führen kann, läßt sich jetzt schon ahnen. Als Folge der Terrorismushysterie vor allem der 70er Jahre fanden zahlreiche Modifizierungen der StPO statt, die die Rechte der wegen Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) Beschuldigten drastisch zugunsten der Strafverfolgungsmöglichkeiten einschränken. Aus heutiger Sicht erscheinen Vorschriften wie die §§ 138a IV, 103 I S.2 und 148 II StPO – vorsichtig ausgedrückt – problematisch. Ein sachlicher Grund für die Verschärfungen war, wie man heute weiß, wohl zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Und tatsächlich, ein Gesetz mit der entlarvenden Bezeichnung »Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität« (OrgKG) läßt nicht lange auf sich warten. Inhalt ist im Kern die Legalisierung verdeckter Ermittlungen, die schwerwiegenden und wiederholt vorgetragenen Bedenken ausgesetzt ist (einleuchtend Weßlau: NK 3/91, S. 10-12). Aktuell steht also zu befürchten, daß durch den Entwurf von Horror- und Bedrohungsszenarien eine höchst fragwürdige Expansionspolitik in Sachen Polizei durchgesetzt werden kann.

Thomas Dräger ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Köln

RUSSLAND

Reformen im Strafvollzug

Im Juni 1992 wurden erste Reformen für den Strafvollzug in Rußland verabschiedet, die eine deutliche Verbesserung der Rechte von Gefangenen sowie der Haftbedingungen beinhalteten. Eine umfassende Gesetzesreform ist in Vorbereitung, die eine weitere Liberalisierung des traditionell repressiven Strafvollzugs erwarten läßt.

Alexandr Uss

Die strafrechtliche Kontrolle Russlands – wie auch sein ganzes Rechtssystem – befindet sich gegenwärtig in einer Phase tiefgreifender Umgestaltungen. Das betrifft unmittelbar auch die Praxis des Strafvollzugs, der die tragende Stütze staatlicher Reaktionen auf Verbrechen war und bleibt.

Mit praktischen Schritten zur Reformierung des Strafvollzugssystems begann man vor mehr als fünf Jahren, gleichzeitig mit der Entwicklung der sozialen Prozesse in der UdSSR, die die Bezeichnung »PERESTROJKA« erhielten. Jedoch gelang es zunächst nicht, spürbare Verbesserungen auf diesem Gebiet zu erzielen. Einer der Gründe dafür war die Tatsache, daß in jener Periode im Lande eine Konzeption für die Reform faktisch fehlte. Die sowjetische Gesellschaftswissenschaft hat sich lange Zeit in der Isolation entwickelt, und ihre Vertreter waren zum großen Teil gezwungen, sich nicht mit der Suche nach Neuem, sondern mit der Begründung der Richtigkeit, der Rechtfertigung der vorhandenen Lage der Dinge zu befassen. Deshalb zeigte sich die Wissenschaft nicht im Stande, in kurzer Zeit Vorschläge zu formulieren, die den neuen Bedingungen entsprachen. Die Arbeit wurde dadurch erschwert, daß die Reformierung der strafrechtlichen Kontrolle komplexen Charakter trug – es war vorgesehen, in einem »Paket« ein neues Straf-, Strafprozeß- und

Strafvollzugsgesetz zu verabschieden. Der Zerfall der UdSSR und die damit verbundenen organisatorischen und personellen Veränderungen in den Organen der legislativen Macht Russlands betrafen unmittelbar auch Kommissionen, die an den genannten Gesetzesprojekten arbeiteten, und verzögerten deren Verabschiedung.

Inzwischen hat sich die Lage in den Strafvollzugsanstalten bedeutend verschlechtert und mit Nachdruck Veränderungen gefordert. Die Zahl der Verbrechen, die von Strafgefangenen begangen werden, ist stark gestiegen. Wenn z.B. 1986 die Verbrechensrate 4,3 betrug, so erreichte sie 1991 fast acht Straftaten auf 1000 Inhaftierte. Zu einer häufigen Erscheinung sind Revolten von Strafgefangenen und andere Formen des Massenprotests geworden. Unter dem Druck dieser Umstände beschloß der Oberste Sowjet Russlands am 12. Juni 1992 ein Gesetz über Veränderungen in der Strafvollzugsgesetzgebung. Sie sind vor allem auf die Milderung des Regimes in Besserungsarbeits-einrichtungen (d.h. den Strafvollzugsanstalten), die Erweiterung der Rechte der Verurteilten und die Festigung von Garantien der Gesetzlichkeit gerichtet.

Die wichtigsten dieser Veränderungen bestehen in folgendem:

Wesentlich erhöht wurde die Zahl der Besuche, der Paketsendungen sowie der Geldsummen, die die Strafgefangenen für ihren persönl-

chen Bedarf ausgeben können. So haben die Strafgefangenen in Besserungsarbeitskolonien mit allgemeinem Regime (Regelvollzug) das Recht auf vier kurze (bis zu vier Stunden) und drei lange (bis zu drei Tagen) Besuche und 6 Paketsendungen im Laufe eines Jahres. Liegen keine Verstöße gegen die Anstaltsordnung vor, verdoppelt sich ihre Zahl. Die Versagung eines anstehenden Besuches oder eines Paketes werden nicht mehr als Disziplinmaßnahmen angewandt. Ferner wurden die Verpflegungssätze erhöht, die jetzt 30 Rubel pro Tag und Person betragen. Die Strafgefangenen haben bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten das Recht auf Telefongespräche mit ihren Angehörigen.

Geändert hat sich auch die rechtliche Regulierung der Arbeit. Nickerfüllung der Arbeitsnormen (der Produktionsvorgaben) gilt jetzt nicht mehr als Verstoß gegen die Anstaltsordnung, es sei denn, sie erfolgt vorsätzlich. Die Arbeitszeit der Strafgefangenen wird auf die Lebensarbeitszeit im Rahmen der Rentenversorgung angerechnet. Das Gesetz sieht vor, daß der monatliche Verdienst eines Strafgefangenen, der die Norm erfüllt, nicht unter dem für Bürger Rußlands festgelegten Mindestlohn liegen darf. Die Inhaftierten erhalten die von ihnen erarbeiteten Mittel im vollen Umfang – es wird jetzt kein Haftkostenbeitrag mehr erhoben. Die Strafgefangenen erhielten das Recht auf Hafturlaub im Umfang von bis zu 12 Tagen pro Jahr. Der erste Versuch der Gewährung von Urlaub im September/Oktober 1992 für 4000 Strafgefangene zeigte positive Ergebnisse – praktisch kehrten alle Urlauber rechtzeitig in die Vollzugsanstalten zurück.

Die Aufzählung einzelner (jedoch äußerst bedeutsamer) Veränderungen könnte fortgesetzt werden. Leider haben die entsprechenden Reformansätze nicht alle Probleme des Strafvollzugssystems in Rußland gelöst. Das Gesetz vom 12. Juni ist nur eine erste Etappe der Reform. Gegenwärtig wird von mindestens drei voneinander unabhängigen Gruppen von Wissenschaftlern an »parallelen« Projekten eines zukünftigen Strafvollzugsgesetzes gearbeitet. Die Richtung und Zwischenergebnisse dieser Arbeiten lassen

folgende Veränderungen der Gesetzgebung erwarten:

1. Das Strafvollzugsgesetz wird die Vollstreckung aller Arten von Sanktionen mit Ausnahme der Todesstrafe (sofern diese erhalten bleibt) regeln. Stark eingeschränkt wird die Zahl von Verwaltungsvorschriften insofern, als alle Reformvorschläge gegenüber dem gelgenden Gesetz bedeutend umfangreicher und detaillierter auch im Hinblick auf Verfahrensvorschriften sind.

2. In bedeutendem Maße wird der »Stufencharakter« des Strafvollzugssystems beseitigt. Es ist beabsichtigt, auf die Einteilung der Einrichtungen nach Regimearten mit der ihr innewohnenden »Abstufung« von Bestrafungsmethoden (bzw. Einschränkung von Grundrechten) zu verzichten. Neben den gewöhnlichen Einrichtungen werden wahrscheinlich nur Kolonien für besonders gefährliche Straftäter erhalten bleiben (Einrichtungen mit Spezialregime). In diesem Sinne ist die Richtung der Reform in gewissem Maße ähnlich der Tendenz, die im Westen als »Normalisierung« bezeichnet wird, nämlich der Angleichung der Lebensbedingungen von Strafgefangenen an die allgemeinen Lebensverhältnisse.

3. Andererseits ist unter jenen, die unmittelbar an der Ausarbeitung des Gesetzesprojektes beteiligt sind, die Idee der Organisation unterschiedlicher Haftbedingungen in den einzelnen Einrichtungen – gewöhnliches, erleichtertes und verschärftes Regime – sehr populär. Das Ziel dieser Differenzierung besteht in der motivierenden Einwirkung auf die Inhaftierten, wodurch die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt besser gewährleistet sein soll. Dabei werden von den Autoren dieses Vorschlags Versuche unternommen, Rechtsmechanismen zu schaffen, die die Möglichkeit von Willkür von Seiten der Vollzugsverwaltung einschränkt und entsprechende Einstufungen »zur Sache des Strafgefangenen selbst« machen – ausschließlich abhängig von objektiven Merkmalen seines Verhaltens.

4. Im Zuge der Reform des Strafvollzugsrechts wird das Prinzip der Freiwilligkeit hinsichtlich der Teilnahme an Resozialisierungsprogrammen bzw. Besserungsmaßnah-

men verstärkt. Dies betrifft vor allem Maßnahmen der allgemeinen Erwachsenenbildung und die Berufsausbildung sowie die Möglichkeiten der Gefangenemitverantwortung. Diskutiert wird auch die Frage des Verzichts auf das Prinzip der Arbeitspflicht. Der Hintergrund für diesen Vorschlag ist die Verschlechterung der ökonomischen Situation der Strafvollzugseinrichtungen, was wahrscheinlich in der Zukunft die Heranziehung aller Strafgefangenen zur Arbeit einfach unerfüllbar machen wird.

5. Denkbar sind radikale Veränderungen in der Organisation der Verwaltung der Besserungsarbeitseinrichtungen, insbesondere ihre Übergabe in die Verantwortlichkeit des Ministeriums für Justiz, sowie die Dezentralisierung des Strafvollzugs, d.h. die Schaffung von Einrichtungen mit regionaler/örtlicher Verwaltungszuständigkeit neben den Strafvollzugseinrichtungen der Föderation.

6. Bedeutende Aufmerksamkeit wird im Laufe der Arbeit an dem Gesetzesprojekt Fragen der Verstärkung der rechtlichen Kontrolle und des Ausbaus von Rechtsgarantien

für die Strafgefangenen geschenkt. Dabei ist die Erweiterung der Vollmachten für die sogenannten Beobachterkommissionen, d.h. spezifischer staatlich-gesellschaftlicher Organe, vorgesehen, die, wie die Praxis zeigte, im Prinzip eine effektive Kontrollinstanz sein können. Eine realistische Perspektive ist weiterhin die Gewährung eines Beschwerderechts für Strafgefangene und eines Rechts auf gerichtliche Überprüfung der Maßnahmen der Vollzugsbehörde.

Insgesamt sind in Rußland die notwendigen Voraussetzungen zur Annahme eines fortschrittlichen Strafvollzugsgesetzes gegeben. Die Realisierung dieser Möglichkeit wird vor allem von der sozial-politischen und ökonomischen Situation im Lande abhängen, die leider keinen Anlaß zu großem Optimismus gibt.

*Doz. Dr. Alexandre Uss lehrt Strafvollzugsrecht, Kriminologie und Strafrecht an der Universität Krasnojarsk/Sibirien.
Übersetzung des russischen Originaltextes von Heidrun Peter, Greifswald*

ÖSTERREICH

Kriminalpolitische Chance?

Das geltende österreichische Recht bietet zwar grundsätzlich auch jetzt schon die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens für private Schuldner, von praktischer Bedeutung ist dieses aber kaum. Eine geplante Novelle soll mehr Fortschritt bringen.

Walter Hammerschick

Bei lang ist in der Regel die Verfahrenseröffnung aufgrund des vom Gericht verlangten Kostenvorschusses für den kleinen Schuldner fast nicht zu erreichen. Zum andern müssen zum Abschluß eines Zwangsausgleichs 20 Prozent der

Konkursforderung binnen Jahresfrist aufgebracht werden, was noch dadurch erschwert wird, daß dazu sehr häufig nur der unpfändbare Teil des Einkommens verbleibt. Schließlich muß auch noch die Gläubigermehrheit zustimmen. Es